

RS OGH 1996/10/24 12Os63/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1996

Norm

StGB §157

Rechtssatz

Deliktvollendung liegt dann vor, wenn wenigstens ein Gläubiger effektiv benachteiligt wird. In den Fällen wirklicher Vermögensverminderung trifft dies immer dann zu, wenn der Vermögensbestandteil aus dem exekutiv realisierbaren Schuldnervermögen ausgeschieden ist, indem er etwa veräußert wurde.

Entscheidungstexte

- 12 Os 63/96
Entscheidungstext OGH 24.10.1996 12 Os 63/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105906

Dokumentnummer

JJR_19961024_OGH0002_0120OS00063_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at